

MIA-Information

Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik

August 2018

Inhalt:

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick	2
1. Meldungen kurz notiert	4
2. Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland	9
3. Asylanträge	10
3.1 Asylersanträge in Deutschland	10
3.2 Asylfolgeanträge in Deutschland	10
4. Entscheidungen über Asylanträge	12
4.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF.....	12
4.2 Dauer der Verfahren	12
4.3 Asylentscheidungen.....	14
5. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen	18
5.1 Integrationskurse des BAMF	18
5.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	18
6. Sozial- und Beschäftigungssituation	20
6.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit.....	20
6.2 Arbeitsuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus	21
6.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt	22
6.4 Übergänge in Ausbildung	23

Impressum:

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04
verantw.:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Vera Egenberger,
Hermann Nehls,
Volker Roßocha

Stand: 31.08.2018

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Circa 15.200 Flüchtlinge suchten im Juli 2018 in Deutschland um Schutz nach.
- Insgesamt 96.644 Asylerst- und 13.680 Folgeanträge wurden in den Monaten Januar bis Juli 2018 in Deutschland gestellt. Nach wie vor stellten syrische Geflüchtete die meisten Asylerstanträge, gefolgt von afghanischen Geflüchteten. 5.524 Antragsteller stammen aus der Türkei.
- Die Anzahl der Entscheidungen des BAMF zu den Asylerst- und Folgeanträgen lag in den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 bei 138.449 Personen. Dies waren 68,8 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Die sogenannte Gesamtschutzquote (Anteil positiver Entscheidungen an allen Entscheidungen) lag im Juli 2018 bei 29,1 Prozent; im bisherigen Jahr 2018 mit 31,6 Prozent knapp 13 Prozent niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch die bereinigte Schutzquote (ohne sonstige Verfahrenserledigungen) lag im August nur bei 46,7 Prozent, obwohl nach wie vor die meisten Entscheidungen zu Asylerstanträgen von syrischen Geflüchteten getroffen werden.
- Deutsche Unternehmen fordern zunehmend von der Bundesregierung, gut integrierte Geflüchtete, die in Betrieben beschäftigt sind, nicht abzuschieben. Die Forderung nach einem sogenannten ‚Spurwechsel‘ wird lauter. Diese Möglichkeit für anerkannte Geflüchtete, einen Aufenthaltsstatus zu erlangen, der an ihre Beschäftigung anknüpft und nicht an den positiven Asylbescheid, soll nun bei der Debatte um das Fachkräftezuwanderungsgesetz Berücksichtigung finden.
- Die Zahl der Auszubildenden mit Fluchthintergrund lag 2017 bei 26.400. Im Jahr zuvor lag diese Zahl bei nur 10.300. Neben dem Anstieg der beschäftigten Personen mit Flüchtlingsstatus und der Abnahme der Arbeitslosenquote von Angehörigen (Migranten und Flüchtlinge) aus den wichtigsten Kriegs- und Krisenländern sind dies deutliche Signale, dass die in den letzten drei Jahren als Flüchtlinge nach Deutschland Eingereisten, zunehmend in Beschäftigung integriert sind.

AnKER-Zentren¹ – Werden sie Realität?

a) Koalitionsvertrag

Im Rahmen der Verhandlung des Koalitionsvertrages wurde in Kapitel **VIII. ‚Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen‘** in Abschnitt **4. ‚Effizientere Verfahren‘** erstmals das Vorhaben, Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführ-Zentren (AnKER-Zentren) zu etablieren, diskutiert. „Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen. (...)“ so der Koalitionsvertrag.

Bislang wurden Geflüchtete in Deutschland in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ankunftscentren untergebracht, die auf § 22 (Meldepflicht) Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), beruhen. In § 14 Abs. 1 wird festgelegt, dass ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat, sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden hat. Diese ist jeweils einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet,

¹ Die Schreibweise der AnKER-Zentren variiert (AnKER-Zentrum, AnKER-Zentrum, Anker-Zentrum). Der DGB hat sich dazu entschlossen, die Schreibweise AnKER-Zentrum zu nutzen, da dies die beabsichtigte Abkürzung verdeutlicht und keine fehlleitenden Assoziationen befördert.

und dort werden Flüchtlinge und Asylsuchende zunächst registriert und stellen dort auch ihren Asylantrag. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden Geflüchtete überwiegend mit Sachleistungen (Verpflegung, Kleidung etc.) versorgt.

b) Masterplan Migration

Der am 4. Juli 2018 veröffentlichte Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung² beinhaltet auf Seite 14 f eine Spezifizierung der Ausgestaltung der AnkER-Zentren. In Kapitel 32 ‚Optimierung des Asylverfahrens‘ wird dargelegt: „Einrichtung von Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnkER-Zentren) als moderne Dienstleistungsbehörden sowie Umsetzung gemeinsam mit den Bundesländern. Schnelle, effiziente und sichere Asylverfahren durch Bündelung von Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen. Der entscheidende Vorteil der AnkER-Zentren ist, dass künftig eine Verteilung der Antragsteller auf die Städte und Gemeinden erst erfolgt, wenn ihr Schutzstatus positiv festgestellt ist. Aufgaben und Verfahren der AnkER-Zentren sind im Koalitionsvertrag konkret und für die Parteien der Koalition verbindlich beschrieben. (...)“

Optionen der offenen oder gar geschlossenen Einrichtungen wurden in der Presse debattiert. Ein Sachmittelbezug soll auch in den AnkER-Zentren beibehalten werden. Außerdem ist vorgesehen, Personen die einen abschlägig beschiedenen Asylbescheid erhalten haben, aus diesen Zentren direkt in ihre Heimatländer abzuschieben.

c) Einrichtung von AnkER-Zentren in Bayern

Bayern hat noch vor Abschluss der Diskussion zu den AnkER-Zentren in der Bundesregierung beschlossen, AnkER-Zentren (mitunter werden sie auch Transitzentren genannt) einzurichten. Die in Bayern vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen in Regensburg, Manching und Deggendorf wurden im August 2018 entsprechend umstrukturiert. Diese vereinen nun die Funktion der regulären Aufnahmeeinrichtung, einer ‚Besonderen Aufnahmeeinrichtung‘, von Gemeinschaftsunterkünften und einer Ausreiseeinrichtung. Später sollen weitere Stellen als AnkER-Zentren dazukommen. Die Kasernierung der Asylbewerber*innen ist vorgesehen, und ein striktes Sachleistungsprinzip wird umgesetzt. Der Zutritt für Organisationen, die eine unabhängige Asylberatung anbieten, wird nun verweigert. Diese solle außerhalb der Zentren durchgeführt werden.

d) Positionierung des DGB zu AnkER-Zentren

Beim 21. Ordentlichen Bundeskongress im Mai 2018 hat der DGB in Beschluss A 10 „Situation von Geflüchteten in Deutschland verbessern – Integration durch (Aus)Bildung“ beschlossen:

Lebensbedingungen von Geflüchteten verbessern

Allen Geflüchteten muss grundsätzlich ein Recht auf kostenfreie medizinische Versorgung ermöglicht werden, und sie müssen freien Zugang zu dieser erhalten. Darüber hinaus fordern wir die menschenwürdige Unterbringung und die Einhaltung qualitativer Mindeststandards. **Die von der Bundesregierung geplanten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnkER) lehnen wir ab. (...)**

² Siehe: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf;jsessionid=3A58E9F2984FC6BAF72D035D411D68ED.2_cid287?_blob=publicationFile&v=5

1. Meldungen kurz notiert

• **Bekämpfung der Fluchtursachen**

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage der FDP (Dr. 19/3648³) beziffert die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 31.07.2018 die für die Bekämpfung von Fluchtursachen zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für die kommenden Jahre. Projektvorhaben wie auch die implementierenden Institutionen werden in der Antwort der Bundesregierung benannt. Bezüglich der Evaluierung und Wirksamkeit der Projekte gibt die Bundesregierung an, dass sowohl projektintern als auch extern evaluiert werde.

• **Fluchtroute Mittelmeer**

Nach Angaben der Vereinten Nationen⁴ sind seit Beginn des Jahres 2018 bereits mehr als 1.500 Menschen im Mittelmeer, bei dem Versuch, nach Europa zu gelangen, ertrunken. Gleichzeitig sei die Zahl der über das Mittelmeer nach Europa Einreisenden auf 60.000 Personen gesunken; was die Hälfte der im Vorjahreszeitraum eingereisten Geflüchteten darstellt. Seit Kurzem ist nun Spanien Hauptankunftsland.

• **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Migration**

Am 28. Juni 2018 wurden beim Europäischen Rat auch Themen zu Migration debattiert. In den Schlussfolgerungen⁵ wurde festgestellt, dass für ein umfassendes Migrationskonzept eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen notwendig sei. Neben der Bekämpfung der Schleusung von Migranten wurden Ausschiffungsplattformen wie auch kontrollierte Zentren diskutiert. Außerdem sollte die Entwicklungszusammenarbeit mit den Herkunftsländern von Geflüchteten intensiviert werden.

• **Rückübernahmeabkommen mit Spanien**

Durch das Rückübernahmeabkommen mit Spanien können nun Asylbewerber, die an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffen werden und ihren Asylantrag in Spanien gestellt hatten, wieder nach Spanien zurückgeführt werden. Bis Mitte August haben die Grenzbeamten keine Geflüchteten aufgegriffen, die unter das bilaterale Abkommen fallen. Ein weiteres bilaterales Abkommen wurde mit Griechenland abgestimmt. Mit Italien seien die Verhandlungen kurz vor dem Abschluss⁶, so Pressestimmen. Seit Beginn des Jahres 2018 waren insgesamt 74.000 Flüchtlinge in Deutschland aufgegriffen worden, die in anderen EU-Ländern Asyl beantragt hatten. Hiervon kamen 25.632 aus den Ländern Spanien, Griechenland und Italien.

• **Regelungen für Kirchenasyl verschärft**

Die Dublin-Regelung sieht vor, dass Flüchtlinge in dem Land, in dem sie ihren Asylantrag gestellt haben, verbleiben müssen. Reisen sie nach Deutschland weiter, können sie bislang innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgeschoben werden. Durch Kirchenasyl wurde diese Frist häufig überschritten, und die Person konnte zumindest vorläufig in Deutschland bleiben. Diese Frist wurde nun bei der Tagung der Innenminister von Bund und Ländern Anfang Juni 2018 auf 18 Monate angehoben. Ab nun können Rückführungen aus dem Kirchenasyl auch noch nach bis zu 18 Monaten nach der Einreise nach Deutschland ausgewiesen werden.

³ <https://kleineanfragen.de/bundestag/19/3648-effiziente-und-nachhaltige-bekaempfung-der-fluchtursachen>

⁴ <http://www.unhcr.org/news/press/2018/8/5b6476bd4/unhcr-sounds-alarm-mediterranean-sea-deaths-pass-1500-mark.html>

⁵ <https://www.consilium.europa.eu/media/35938/28-euco-final-conclusions-de.pdf>

⁶ <https://www.sueddeutsche.de/politik/asylpolitik-deutschland-und-griechenland-einigen-sich-auf-ruecknahmeabkommen-1.4095384>

- **AnKER-Zentren in Bayern**

Durch die äußerst umstrittene Veröffentlichung des Masterplan Migration⁷ durch den Bundesinnenminister im Juli 2018 wurde das Konzept der sogenannten AnKER-Zentren bekannt. AnKER steht für Ankunft, Entscheidung Rückführung und hat mit dem Anker eines Schiffes recht wenig zu tun. Bayern hat nun Anfang August einige in Bayern angesiedelten Erstaufnahmeeinrichtungen in AnKER-Zentren umgewandelt. Dort wird nun neben der Erstaufnahme innerhalb der Einrichtung der Asylantrag bearbeitet und – sofern der Antrag negativ entschieden wurde - die Rückführung ins Herkunftsland vorgenommen. Unklar ist noch, ob und welche anderen Bundesländer gleiche Pläne verfolgen.

- **Mitwirkungspflicht bei Überprüfung des Asylgrundes**

Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung am 10. August 2018 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (Drucksache 381/18⁸) zu. Das Gesetz wird am Tag der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Nun sind anerkannte Flüchtlinge im Rahmen der Überprüfung ihres Schutzstatus – die alle drei Jahre vorgenommen wird – verpflichtet, mit den Behörden zu kooperieren. Tun sie dies nicht, drohen ihnen nun Sanktionen. Diese Neuregelung wurde im Rahmen des ‚Masterplan Migration‘ vom BMI vorgeschlagen.

- **Verdacht von erschlichenen positiven Asylbescheiden erhärtet sich bislang nur sehr eingeschränkt**

Nachdem bei der Außenstelle des BAMF in Bremen der Verdacht bestand, die damalige Leiterin habe mehreren hundert Menschen zu einem positiven Asylentscheid verholfen, wurden von Seiten des BAMF in der ersten Jahreshälfte 2018 mehr als 100.000 Prüfverfahren eingeleitet. Hiervon sind circa 11.000 Prüfungen abgeschlossen. Hierbei wurde nur in 1,2 Prozent der Fälle eine Falscheinschätzung der Asylgewährung sichtbar. Dieser Analyse steht gegenüber, dass in Fällen, in denen Asylbewerber gegen einen ablehnenden Bescheid geklagt hatten, mitunter über 60 Prozent der Klagen mit einer positiven Einschätzung des Asylantrages endeten. In der Bremer Außenstelle wurden bislang 18.000 Fälle seit 2000 geprüft. Die finale Auswertung sei jedoch noch nicht abgeschlossen, so das Ministerium Mitte August 2018. Bislang gebe es nur Kenntnisse von weniger als zehn Widerrufen und von Rücknahmen, die bei circa 25 Fällen lagen, äußerte Staatssekretär Mayer am 10. Juli 2018 in seiner Antwort auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Jelpke⁹ (DIE LINKE).

- **Weitere sichere Herkunftsländer geplant**

Am 18. Juli 2018 diskutierte das Kabinett einen Gesetzentwurf, der die Länder Marokko, Tunesien, Algerien wie auch Georgien zu sicheren Herkunftsstaaten deklarieren soll¹⁰. Die bereits 2016 ergriffene Initiative wurde damals von den Grünen verhindert. Nun wird das Vorhaben durch eine Verabredung im Koalitionsvertrag gestützt, Asylanträge aus den Maghreb-Ländern nur dann positiv zu entscheiden, wenn ein dokumentierter individueller Verfolgungsgrund vorliegt.

⁷ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁸ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0301-0400/381-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁹ Siehe: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/033/1903384.pdf> Punkt 46., Seite 32

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2018/07/2018-07-18-herkunftsstaaten.html>

- **Die Gewerkschaft der Polizei lehnt Transitzentren ab**

Am 5. Juli 2018 veröffentlichte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Stellungnahme¹¹ zu den durch die Bundesregierung debattierten Transitzentren. Diese sollen an der deutsch-österreichischen Grenze Geflüchtete auffangen und vor der Einreise in das Bundesgebiet prüfen, ob ein Fluchtgrund vorliegt. Die Bundespolizei sollte die Rolle der Bewachung in den Transitzentren übernehmen. Die GdP äußerte: „Die Bundespolizei kann und darf solche „Transitzentren“ nicht betreiben. Sie ist ausschließlich zur Einreisekontrolle und asylverfahrensrechtlichen Erstbefragung berufen. Die vorübergehende Unterbringung einreisender Asylbewerber ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht, auch nicht auf Grund einer Verwaltungskompetenz kraft Sachzusammenhangs bzw. Annexes, Aufgabe des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen BAMF und auch nicht der für die Durchführung des Einreiseverfahrens und der für den Schutz der Grenzen des Bundesgebiets zuständigen Bundespolizei, sondern ausschließlich Sache der Länder.“

- **Spurwechsel rechtlich ermöglichen**

In der Presse wurde in den letzten Wochen zunehmend Bezug genommen auf einen möglichen sogenannten ‚Spurwechsel‘, den Wechsel des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings in den eines Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer Beschäftigung. Im Eckpunktepapier zum Fachkräftezuwanderungsgesetz wird erstmals eine solche Option angedeutet. Firmen, besonders im süddeutschen Raum, hatten von der Politik gefordert, von ihnen beschäftigte Geflüchtete in ihren Firmen nicht abzuschieben. Diese seien gut integriert, würden in den Firmen dringend benötigt und sollten daher eine Bleibeperspektive erhalten. Ein rechtlich verankerter Spurwechsel würde dies zukünftig ermöglichen. Auch das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) äußerte sich derart, dass Personen, die bereits im Land seien, aus dem Asylsystem ins System der Einwanderung von Fachkräften wechseln können müssten¹².

- **Umsetzung des drastisch eingeschränkten Familiennachzugs bleibt weiterhin unklar**

Das „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)¹³ vom 12. Juli 2018 (BGBl. I 2018 S. 1147) schränkt den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten weitestgehend ein. Seit dem 1. August gilt nun die Quote von maximal 1.000 Personen für diese Form der Familienzusammenführung. Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung wurde erst zum Inkrafttreten des Gesetzes fertiggestellt. Das Verfahren sieht vor, dass nur Personen aus der Kernfamilie einen Antrag auf Familiennachzug stellen können. Dieser Antrag muss persönlich bei der Auslandsvertretung eingereicht werden, wo auch die entsprechenden Unterlagen begutachtet werden. Die Ausländerbehörden prüfen dann Integrationsaspekte. Danach wird vom Bundesverwaltungsamt entschieden, welche Personen im Rahmen des monatlichen Kontingentes nach Deutschland einreisen dürfen¹⁴.

- **Junge Flüchtlinge absolvieren eine Ausbildung**

Aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Bundesbildungsbericht 2018¹⁵ geht hervor, dass die Zahl der geflüchteten Jugendlichen von 10.300 im Jahr 2016 auf 26.400 im Jahr 2017 gestiegen ist. Firmen haben zunehmend Schwierigkeiten, Jugendliche zu identifizieren, um ihre Ausbildungsstellen zu beset-

¹¹ <https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/7735ffc84eb374fdc12582c1002d0878>

¹² <https://www.n-tv.de/politik/CDU-Wirtschaftsfluegel-gegen-Spurwechsel-article20574503.html>

¹³

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[!@attr_id=%27bgbl118s1147.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1147.pdf%27%5D_1536240361218](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[!@attr_id=%27bgbl118s1147.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1147.pdf%27%5D_1536240361218)

¹⁴ Siehe: <http://www.migazin.de/2018/07/23/wie-der-familiennachzug-kuenftig-funktioniert/>

¹⁵ https://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht_2018.pdf

zen. Jugendliche, die als Flüchtlinge nach Deutschland kamen, werden daher zunehmend als Zielgruppe für eine handwerkliche Ausbildung angesehen. Jedoch sollten Jugendliche auf der Grundlage der sogenannten 3+2-Regelung dann auch vor Abschiebung geschützt sein. Bayern verfolgt die Praxis, Geflüchtete auch während ihrer Ausbildung abzuschicken. Andere Bundesländer halten sich an die Regelung, geduldeten Jugendlichen in Ausbildung dann auch bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung eine Beschäftigung in Deutschland zu ermöglichen.

- **Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018**

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 19/3702¹⁶) wurden die Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen zahlenmäßig dargestellt. 2016 wurden bei einer allgemein sehr hohen Zahl von Asylanträgen 25.375 Personen abgeschoben. 2017 wiederum, als die Zahl der Asylanträge bereits drastisch gefallen war, wurden 23.966 Personen abgeschoben. Die Antwort spezifiziert hier Zahlen nach den jeweiligen Herkunftsländern und Abschiebungen aus den jeweiligen Bundesländern. Auch während im afghanischen Ghasni – das 150 km von Kabul entfernt liegt – gekämpft wurde, wurden 46 Afghanen von München aus nach Kabul abgeschoben. Darunter sollen nach Angaben des bayerischen Flüchtlingsrates auch Auszubildende und Schüler gewesen sein¹⁷.

- **Rüge des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes**

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes übte scharfe Kritik an Verlautbarungen von CSU-Politikern im Rahmen der Debatten um die Flüchtlingspolitik. Bezüglich der Wortwahl „Anti-Abschiebungsindustrie“ des CSU-Landesgruppenchefs äußerte er, dass, wer rechtsstaatliche Garantien in Anspruch nehme, sich nicht dafür beschimpfen lassen müsse. Solche Äußerungen über Migration und Flüchtlinge seien der Komplexität der Situation nicht angemessen. Er forderte die Justiz auf Urteile als auch die Arbeitsweise besser zu erläutern, „denn das Recht erklärt sich nicht von selbst“¹⁸.

- **Asylbewerber kann Bundesamt auf Bescheidung seines Asylantrages verklagen**

Nach einem Urteil (Az. 1 C 18.17) des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Juli 2018 hat ein Asylbewerber, über dessen Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden wurde, nun die Möglichkeit, gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Untätigkeitsklage zu erheben.

- **Steuergelder für Entwicklung des Masterplan Migration genutzt?**

Der Präsident des Deutschen Bundestages ließ Mitte Juli prüfen, ob der Bundesinnenminister für den ‚Masterplan Migration‘ unzulässig Ressourcen seines Ministeriums eingesetzt habe. In einer ersten Fassung hatte Horst Seehofer diesen Masterplan Migration in seiner Funktion als Parteivorsitzender der CSU veröffentlicht.

- **Daten zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen**

Auf der Grundlage einer Vielzahl von Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE und Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) lagen Mitte des Jahres 2018 Ist-Zahlen zu den in Deutschland lebenden Flüchtlingen vor. Demnach haben 42.572 Personen einen Asylstatus nach § 16 a Grundgesetz und 630.837 auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention. 300.479 verfügen über einen subsidiären oder Abschiebeschutz. 304.629 haben ausschließlich eine Aufenthaltsgestattung und 173.915 eine Duldung. Weitere in Deutschland aufhältige Flüchtlinge verfügen

¹⁶ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/037/1903702.pdf>

¹⁷ <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/endlich-worte-in-taten-umsetzen.html>

¹⁸ <https://www.sueddeutsche.de/politik/csu-asyl-rhetorik-vosskuhle-1.4069988>

außerdem über den Status der Ausreisepflicht, den Status der unzumutbaren Ausreise, und 22.568 verfügen über einen humanitären Aufenthaltstitel. Insgesamt ist dies eine Gruppe von 1,598 Millionen Menschen.

- **Neues Datenangebot zu Schutzsuchenden**

Seit Mitte Juli 2018 hält das Statistische Bundesamt ein neues Datenangebot¹⁹ zu Schutzsuchenden bereit. Unter anderem können nun flexible Auswertungen beispielsweise zu Schutzstatus und Geschlecht oder zur Aufenthaltsdauer vorgenommen werden. Die Daten basieren auf denen des Ausländerzentralregisters und haben daher einige Ungenauigkeiten. Mit der Veröffentlichung wurden auch die Zahlen zu Schutzsuchenden für die Jahre 2007 bis 2016 revidiert. Ergebnis: Die bisher veröffentlichte Zahl der Schutzsuchenden (1.603.000) wurde nochmals um rund 5.000 verringert.

¹⁹ Siehe: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12521-01> *

2. Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland²⁰

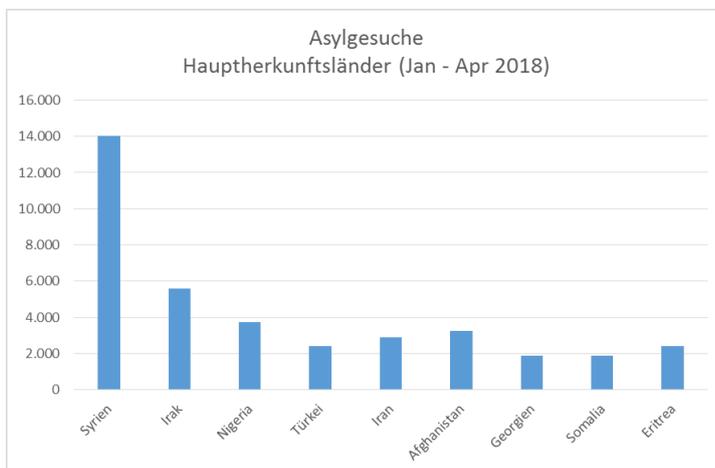
Einreise 2017

Die Asylgesuchsstatistik weist für das Jahr 2017 einen Zugang von insgesamt 186.644 registrierten Asylsuchenden aus. Im Durchschnitt waren es 18.664 Personen monatlich; im Vorjahr waren es noch rund 100.000 mehr. Hauptherkunftsländer waren Syrien (25,4 %) der Irak (11,5 %), Afghanistan (6,6 %), Eritrea (5,1 %) und Iran (4,2 %).

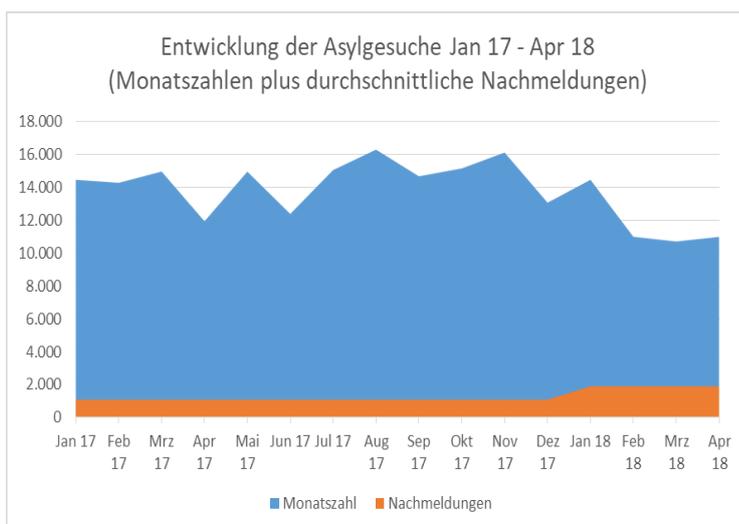
Aus den Maghreb-Staaten, die nach Auffassung der Koalitionsparteien zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, kamen 2017 nur 2,2 Prozent der insgesamt 186.600 Asylsuchenden. Von diesen rund 4.100 Asylsuchenden waren 1.910 algerische, 1.799 marokkanische und 421 tunesische Staatsangehörige.

Von Januar bis Dezember 2017 wurden auch 7.927 Asylgesuche türkischer Staatsangehöriger registriert (4,2 Prozent aller Asylgesuche). Seit Oktober 2017 sank die Zahl der Asylgesuche aus der Türkei.

Einreise 2018



Die Asylgesuchsstatistik für den Zeitraum Januar bis April 2018 wies insgesamt 54.790 neu registrierte Asylsuchende aus. Die meisten Asylsuchenden kamen aus Syrien (14.045), aus dem Irak (5.613), aus Nigeria (3.752) und aus Afghanistan (3.265). Die Zahl der registrierten Asylsuchenden in den ersten drei Monaten 2018 lag um 28,4 Prozent niedriger als im gleichen Vorjahreszeitraum.



Die Entwicklung der Zahl der monatlich erfassten Asylgesuche seit Anfang 2017 zeigt, dass 2017 monatlich durchschnittlich 15.554 Asylgesuche registriert wurden. In den ersten vier Monaten des Jahres 2018 waren dies durchschnittlich 13.698 Asylgesuche, was einem Rückgang von knapp 12 Prozent entspricht. Seit Mai 2018 werden die Zahlen zu gestellten Asylgesuchen nicht mehr vom Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentlicht. Asylgesuche, die beim Eintritt in das Territorium der Bundesrepublik vorgetragen werden, weichen in der Regel von den in der Folge konkret gestellten Anträgen auf Asyl ab.

²⁰ Die in Kapitel 3 und 4 dargestellten Diagramme basieren auf Daten, die durch das BAMF oder im Rahmen von Kleinen Anfragen durch die Bundesregierung veröffentlicht wurden. Die Diagramme wurden von DGB selbst erstellt.

3. Asylanträge

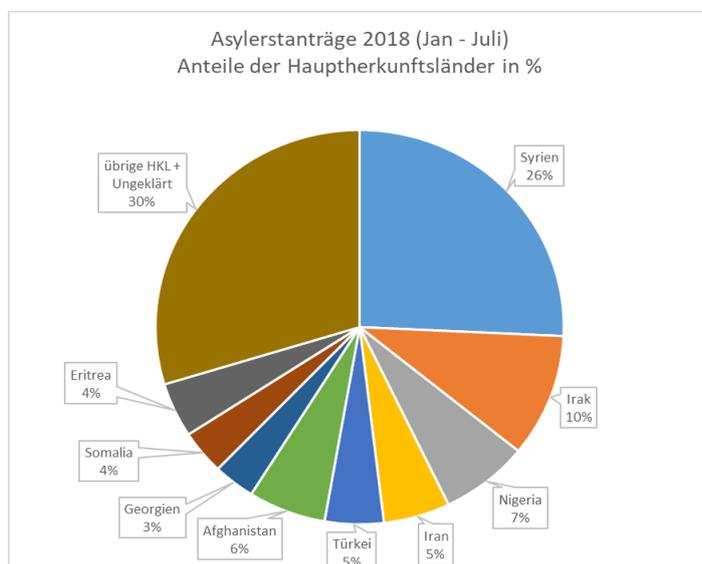
3.1 Asylerstanträge in Deutschland

Asylerstanträge 2017 in Deutschland

Von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 198.317 Asylerstanträge in Deutschland gestellt. Im gleichen Zeitraum 2016 waren es mit 722.370 Asylerstanträgen knapp viermal so viele.

Hauptherkunftsländer waren 2017 nach wie vor Syrien (48.974), der Irak (21.930) und Afghanistan (16.423). Rund 8.000 Asylerstanträge wurden, wie oben erwähnt, von türkischen und knapp 4.900 von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt.

Asylerstanträge 2018 in Deutschland



In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 wurden insgesamt 96.644 Asylerstanträge in der Asylstatistik erfasst, die meisten davon von syrischen Staatsangehörigen (26.095) und dem Irak (9.725). Von nigerianischen Staatsangehörigen wurden 6.648 Asylerstanträge gestellt. Dies waren im Juli 2018 insgesamt 13.194 Erstanträge.

Hinweis: Nicht nachvollziehbar ist die Differenz zwischen den addierten Monatsdaten und dem bisherigen Jahreswert bei Erstanträgen syrischer Flüchtlinge. Die addierten Monatswerte liegen um rund 17 Prozent niedriger als der bisherige Jahreswert (Jan – Juli). Bei Erstanträgen syrischer Geflüchteter liegt der bisherige Jahreswert um 32

Prozent höher als die Addition der Monatswerte.

3.2 Asylfolgeanträge in Deutschland

Asylfolgeanträge 2017

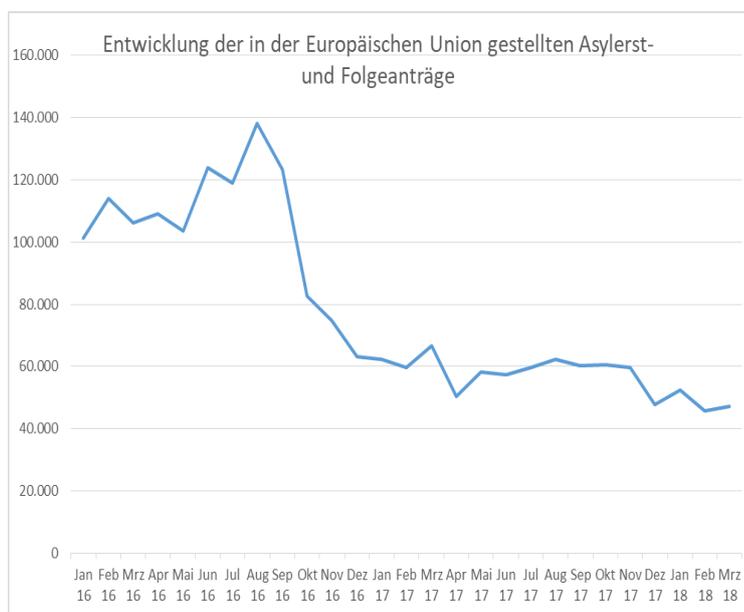
Von Januar bis Dezember 2017 stellten insgesamt 24.366 Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die meisten Folgeanträge wurden von Geflüchteten aus Serbien (2.583), Albanien (2.315), Mazedonien (2.157), Irak (1.675) und Afghanistan (1.528) gestellt.

Gründe für die Stellung eines Asylfolgeantrages können eine veränderte Sicherheitslage oder neue Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland sein. Folgeanträge können auch gestellt werden, wenn sich Tatsachen ergeben haben, die einen (höheren) Schutzstatus rechtfertigen.

Asylfolgeanträge 2018

Von den insgesamt 13.680 in den ersten sieben Monaten 2018 gestellten Asylfolgeanträgen wurden 1.269 von afghanischen, 1.118 von syrischen und 919 von serbischen Flüchtlingen vorgelegt. Dies waren insgesamt 2.005 Folgeanträge.

3.3 Asylanträge in der Europäischen Union



Im Jahr 2016 wurden in den Ländern der Europäischen Union insgesamt 1.258.695 Asylerst- und Asylfolgeanträge vorgelegt. Die meisten Asylanträge wurden in diesem Zeitraum in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Österreich gestellt.

Im Jahr 2017 sank die Zahl der in der EU gestellten Asylerst- und Folgeanträge auf 704.015.

Bis einschließlich März wurden 2018 in den Mitgliedstaaten der EU insgesamt 145.349 Asylerst- und Folgeanträge gestellt. Dies sind 43.066 (23 Prozent) weniger Anträge als im gleichen Vorjahreszeitraum.

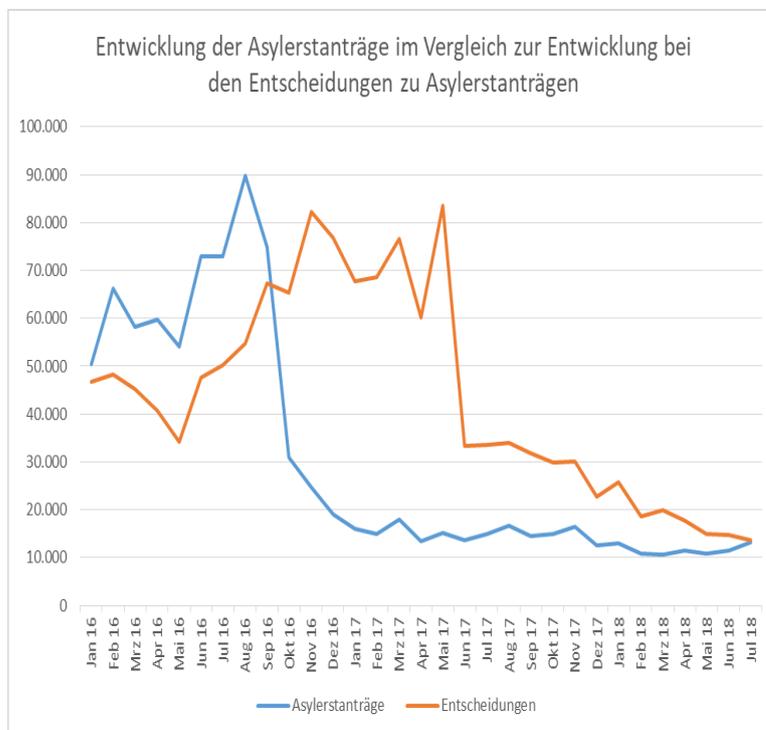
4. Entscheidungen über Asylanträge

4.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Monat Juli 2018 insgesamt 13.744 Asylerst- und Folgeanträge beschieden, dies sind circa 1.000 Entscheidungen (7,1 Prozent) weniger als im Vormonat.

Im Jahr 2017 führte der gravierende Rückgang der Asylerstanträge zeitverzögert zu einem erheblichen Rückgang der Entscheidungszahlen, der vor allem im zweiten Halbjahr 2017 sichtbar wurde. Verstärkt wurde die Tendenz durch den temporären Stopp von Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Geflüchteter.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 wurden monatlich durchschnittlich 17.318 Entscheidungen zu Asylerstanträgen und 2.461 zu Folgeanträgen getroffen.



4.2 Dauer der Verfahren

Verfahrensdauer

Die Asylverfahren werden in diesem Jahr im Durchschnitt wieder rascher bearbeitet als jene 2017. Im zweiten Quartal 2018 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur ersten behördlichen Entscheidung bei 7,3 Monaten. Je nach Herkunftsland reicht die Verfahrensdauer bei Angehörigen der wichtigsten Asylherkunftsländer von fünf Monaten (Syrien) bis zu 13 Monaten (Russische Föderation).

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beispielsweise dauerten die Verfahren 2017 im Durchschnitt 13,6 Monate, die Dauer reduzierte sich aber im 1. Quartal 2018 auf 11,9 und

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylerst- und folgeanträgen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten (unabhängig vom Entscheidungsort)				
<i>Angaben in Monaten</i>				
	2. Quartal 2018	1. Quartal 2018	4. Quartal 2017	3. Quartal 2017
Herkunftsländer gesamt	7,3	9,2	10,0	10,0
darunter:				
Syrien	5,0	5,5	5,3	6,1
Afghanistan	10,2	13,3	13,8	13,1
Irak	5,8	6,4	6,5	8,0
Iran	6,0	8,1	10,9	10,6
Pakistan	11,7	12,9	13,2	13,3
Eritrea	5,5	7,9	7,8	7,1
Nigeria	7,2	11,9	13,4	13,3
Russische Föderation	13,0	15,9	15,6	14,3
Somalia	9,7	10,7	10,9	11,7
Türkei	5,6	6,9	7,7	9,2
Ungeklärt	8,5	13,3	12,6	11,1

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik“ für das erste und zweite Quartal 2018 (Drs. 19/3861) vom 17.08.2018.

im 2. Quartal auf 8,3 Monate im Durchschnitt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch die Durchführung der Asylverfahren in Ankunfts- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) die Asylanträge schneller durchzuführen.

Ob die bereits in Bayern eingerichteten bzw. geplanten AnKER-Zentren zu einer deutlichen Reduzierung der Verfahrensdauer beitragen, wird von den aktuellen Zahlen zur Entscheidung des BAMF nicht gedeckt.

Durchschnittliche **Bearbeitungsdauer** bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylverfahren, die im 2. Quartal 2018 in einem Ankunftszentrum bzw. an anderen Stellen entschieden wurden²¹.

Angaben in Monaten

	Ankunftszentrum ²²	Außenstelle bzw. Zentrale	Entscheidungszentrum ²³
Herkunftsländer			
Gesamt	7,1	7,1	9,7
darunter			
Syrien	4,1	7,3	6,3
Irak	5,6	5,3	8,1
Afghanistan	10,4	9,1	15,4
Türkei	5,2	17,4	0,0
Nigeria	7,6	7,4	14,9
Iran	6,2	23,1	11,0
Eritrea	5,3	9,6	5,2
Somalia	10,7	39,4	19,3
Russische Föderation	11,8	4,2	5,9
Ungeklärt	9,0	17,5	8,2

Bearbeitungszeiten stehen weitestgehend mit den jeweiligen Herkunftsländern in Zusammenhang. Bei Asylanträgen von Personen aus Ländern mit guter Bleibeperspektive sind die Bearbeitungszeiträume zumeist weit niedriger als aus Ländern, die nicht hierzu gezählt werden.

Entscheidungszentren waren deswegen eingerichtet worden, um Verfahren aus bestimmten Herkunftsländern zu beschleunigen und gleichzeitig rechtssicherer zu machen. In den

Ankunftscentren wurden vor allem neue Asylanträge, überwiegend von syrischen Staatsangehörigen, bearbeitet. Die sogenannten Altfälle hingegen wurden in den anderen Entscheidungszentren durchgeführt. Augenscheinlich hängt die Verfahrensdauer auch mit der Frage der personellen Ressourcen sowie mit den Priorisierungen des BAMF zusammen.

Die Bearbeitungsdauer von Asylanträgen von Angehörigen sicherer Drittstaaten (Beschleunigte Verfahren gemäß § 30 a AsylG), die in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen Manching und Bamberg bearbeitet werden, liegt in Manching im 2. Quartal 2018 unter zwei Monaten, in Bamberg für die Herkunftsländer Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien nur geringfügig darüber.

Anhängige Verfahren

Am 31. Juli 2018 waren beim BAMF noch 52.493 Erstverfahren anhängig, dies sind 4.327 mehr als zum Ende des Vormonats. Die meisten noch anhängigen Verfahren zu Asylerstanträgen betreffen Asylanträge von Staatsangehörigen aus Syrien, dem Irak und der Türkei.

Die Zahl der anhängigen Folgeverfahren lag Ende Juli 2018 bei 4.780, dies sind 432 mehr als im Vormonat.

²¹ Siehe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/038/1903861.pdf>

²² Ein Ankunftszentrum ist eine durch das Bundesamt für Migration in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland eingerichtete Stelle, die als Anlaufstelle für neu ankommende Asylsuchende dient. Dort werden der Asylantrag gestellt, die ärztliche Untersuchung vorgenommen, die persönlichen Daten erhoben sowie die Identitätsprüfung und die Anhörung des Verfahrens durchgeführt.

²³ In einem Entscheidungszentrum werden ausschließlich anhängige und entscheidungsreife Asylverfahren abschließend bearbeitet.

4.3 Asylentscheidungen

Im Jahr 2017 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 603.000 Asylerst- und Folgeanträge. Im Vorjahr waren es noch rund 90.000 mehr. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag 2017 bei 43,4 Prozent und sank gegenüber 2016 um knapp 20 Prozent.

Im Berichtsmonat Juli 2018 wurden 13.744 Asylanträge (11.831 Erst- und 1.913 Folgeanträge) beschieden, die meisten davon waren Asylanträge syrischer, irakischer und nigerianischer Flüchtlinge. Die Gesamtschutzquote lag im Juli 2018 nur noch bei 31,5 Prozent. In den ersten fünf Monaten 2018 lag die Gesamtschutzquote bei 31,6 Prozent, 12,8 Prozentpunkte niedriger als in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017.

Entscheidungen zu Asylerstanträgen 2017 und 2018

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 564.181 Asylerstanträge beschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge 2017 ¹⁾ im Vergleich zu 2016 (Zahlen in Klammern gesetzt)													
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst Verf.- Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	96.891 (291.664)	739 (748)	0,8 (0,3)	33.462 (164.178)	34,5 (56,3)	54.853 (120.612)	56,6 (41,4)	421 (570)	0,4 (0,2)	107 (158)	0,1 (0,0)	7.309 (5.398)	7,5 (1,9)
Irak	68.962 (67.119)	331 (264)	0,5 (0,4)	23.678 (35.903)	34,3 (53,5)	14.028 (10.742)	20,3 (16,0)	1.461 (397)	2,1 (0,6)	21.751 (14.074)	31,5 (21,0)	7.713 (5.757)	11,2 (8,6)
Afghanistan	112.592 (67.381)	99 (78)	0,1 (0,1)	17.619 (13.569)	15,6 (20,1)	6.818 (5.803)	6,1 (8,6)	25.829 (18.305)	22,9 (27,2)	56.913 (24.734)	50,1 (36,7)	5.918 (4.892)	5,3 (7,3)
Eritrea	21.361 (21.939)	664 (109)	3,1 (0,5)	9.369 (16.459)	43,9 (75,0)	7.304 (3.643)	34,2 (16,6)	602 (95)	2,8 (0,4)	452 (135)	2,1 (0,6)	2.970 (1.498)	13,9 (6,8)
Iran	29.596 (11.023)	539 (448)	1,8 (4,1)	13.342 (4.840)	45,1 (43,9)	647 (248)	2,2 (2,2)	287 (116)	1,0 (1,1)	11.174 (3.700)	37,8 (33,6)	3.607 (1.671)	12,2 (15,2)
Nigeria	22.352 (3.688)	36 (10)	0,2 (0,3)	1.502 (113)	6,7 (3,1)	273 (31)	1,2 (0,8)	2.055 (207)	9,2 (5,6)	12.484 (1.774)	55,8 (48,1)	6.002 (1.553)	26,9 (42,1)
Somalia ³⁾	17.460	19	0,1	4.795	27,5	4.269	24,5	1.918	11,0	2.287	13,1	4.172	23,9
Türkei ³⁾	11.749	966	8,2	2.294	19,5	134	1,1	99	0,8	6.602	56,2	1.654	14,1
Russ. Föderation	14.406 (11.066)	184 (21)	1,3 (0,2)	523 (304)	3,6 (2,7)	371 (116)	2,6 (1,0)	280 (132)	1,9 (1,2)	9.075 (5.459)	63,0 (49,3)	3.973 (5.034)	27,6 (45,5)
Gesamt alle HKL	546.181 (657.990)	4.340 (2.097)	0,8 (0,3)	117.574 (251.009)	20,8 (38,1)	96.553 (152.360)	17,1 (23,2)	37.817 (22.988)	6,7 (3,5)	225.787 (167.020)	40,0 (25,4)	82.110 (62.516)	14,6 (9,5)

Anmerkungen:
 1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017. Sie weichen von den monatlich zur Verfügung gestellten Daten ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
 2) ‚Ablehnungen gesamt‘ umfasst Asylerstanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.
 3) Die Länder Somalia und Türkei waren in der Berichterstattung des BAMF, Dezember 2016, nicht aufgeführt.

Quelle: BAMF-Asylgeschäftsbericht Berichtsmonat Dezember 2017, Asylgeschäftsstatistik Dezember 2016 und eigene Berechnung

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 wurden insgesamt 121.224 Asylersanträge beschieden, dies waren rund 302.300 weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

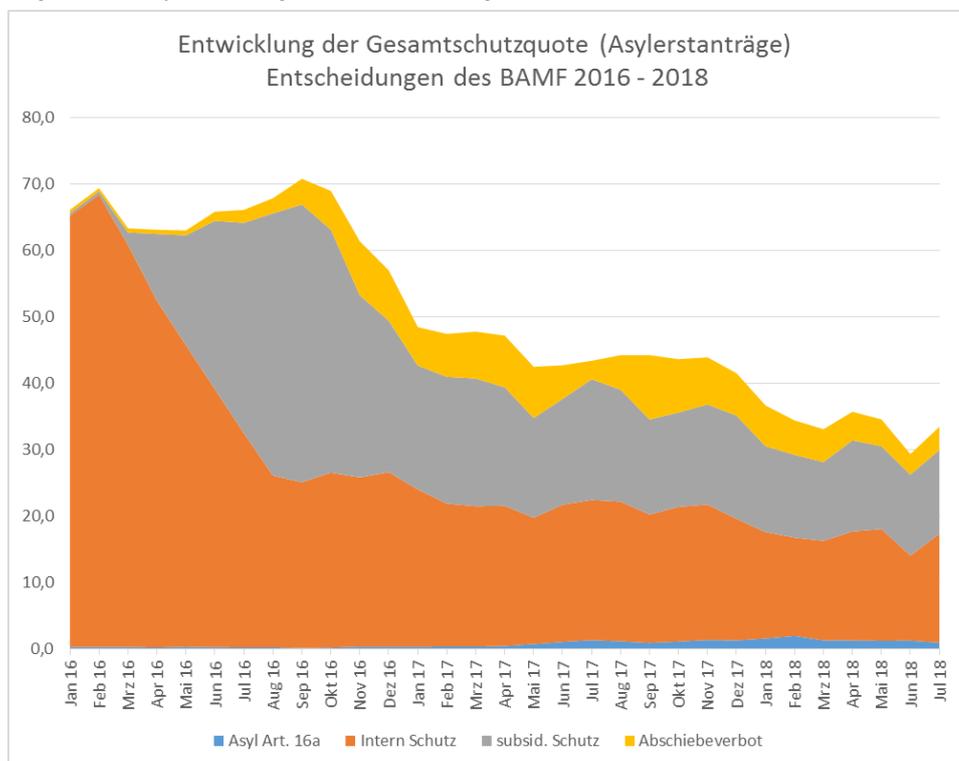
Entscheidungen über Asylersanträge in den Monaten Januar bis Juli 2018 ¹⁾													
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16 a		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst Verf.- Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	22.972	458	2,0	7.391	32,2	10.260	44,7	111	0,5	43	0,2	4.709	20,5
Irak	10.789	27	0,3	2.035	18,9	568	5,3	790	7,3	4.534	42,0	2.835	26,3
Afghanistan	11.219	18	0,2	1.288	11,5	469	4,2	2.396	21,4	4.730	42,2	2.318	20,7
Nigeria	8.230	28	0,3	531	6,5	72	0,9	621	7,5	3.422	41,6	3.556	43,2
Iran	6.048	152	2,5	1.153	19,1	84	1,4	37	0,6	2.640	43,7	1.982	32,8
Türkei	4.979	389	7,8	1.492	30,0	27	0,5	38	0,8	2.420	48,6	613	12,3
Georgien	3.470	2	0,1	6	0,2	8	0,3	32	0,9	3.051	87,9	371	10,7
Somalia	4.779	13	0,3	1.110	23,2	624	13,1	330	6,9	1049	22,0	1.653	34,6
Eritrea	5.079	195	3,8	1.249	24,6	1.964	38,7	102	2,0	189	3,8	1.380	27,2
Gesamt alle HKL	121.224	1.772	1,5	18.802	15,5	15.306	12,6	5.708	4,7	47.340	39,0	32.296	26,6

Anmerkungen:
 1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis Juli 2018. Sie weichen von den zur Verfügung gestellten Monatszahlen ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
 2) ‚Ablehnungen gesamt‘ umfasst Asylersanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.

Quelle: BAMF-Asylgeschäftsbericht für den Monat Juli 2018 und eigene Berechnung

Die Entwicklung der Entscheidungen über Asylersanträge weist auf die folgenden Tendenzen hin:

1. Die Schutzquote (Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist gegenüber Anfang 2016 von rund 66 Prozent auf aktuell 33,5 Prozent gesunken, obwohl sich immer noch die meisten Entscheidungen auf Asylansprüche von Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak und Afghanistan beziehen. Auch die bereinigte Schutzquote (Anteil ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist von 71 Prozent im Januar 2016 auf 47,9 Prozent im Juli 2018 gesunken.



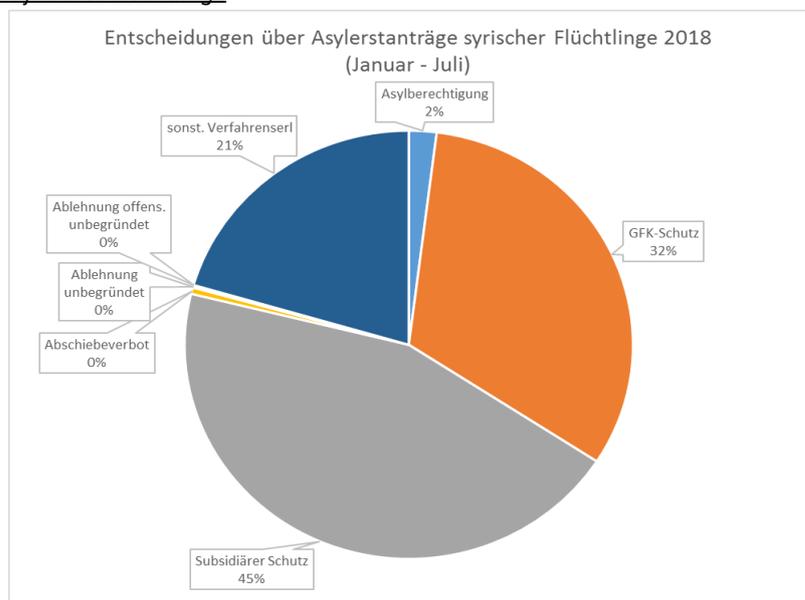
Gleichzeitig zugenommen hat die sogenannte „sonstige Verfahrenserledigung“. Damit sind Verfahren gemeint, bei denen beispielsweise der Antrag wegen erwarteter Erfolglosigkeit zurückgezogen wurde. Der Anteil beträgt inzwischen 30 Prozent.

2. Während Anfang 2016 der überwiegende Teil von Asylsuchenden einen internationalen Schutzstatus erhielt, liegt die Quote im Juli 2018 nur noch bei 16,4 Prozent aller Asylentscheidungen. Ein Grund dafür ist, dass syrischen Flüchtlingen zunehmend nur noch ein subsidiärer Schutz gewährt wird; der Anteil lag in den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 bei rund 12,6 Prozent.

3. Immer mehr Asylerstanträge werden abgelehnt. Während Anfang 2016 die Ablehnungsquote (Anträge werden als unbegründet bzw. offensichtlich unbegründet abgelehnt) noch unter 30 Prozent lag, stieg sie im ersten Halbjahr 2017 schon auf durchschnittlich 40 Prozent an. Die hohe Ablehnungsquote betraf vor allem afghanische Flüchtlinge. Im Berichtsmonat Juli liegt die Ablehnungsquote bei 36,5 Prozent. Vor allem Asylerstanträge aus Afghanistan (Ablehnungsquote: 42,3 %) und Georgien (Ablehnungsquote 88 %) wurden in den Monaten Januar bis Juli 2018 abgelehnt

Entscheidungen über Asylerstanträge syrischer Flüchtlinge

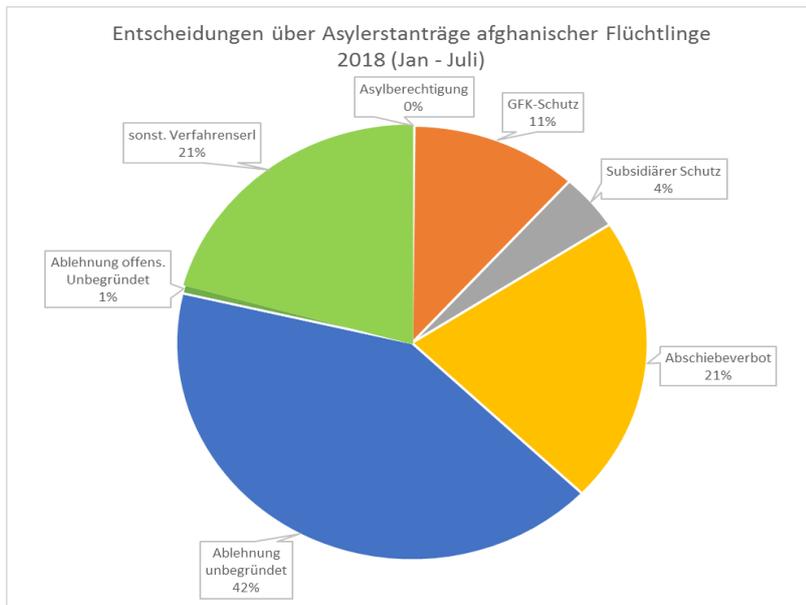
Während im Januar 2016 noch annähernd 100 Prozent der syrischen Asylerstantragsteller_innen einen internationalen Schutzstatus erhielten, ist seit März 2016 eine gravierende Veränderung der Entscheidungspraxis des BAMF erkennbar, obwohl die rechtliche Grundlage durch das Asylopaket II nicht geändert wurde.²⁴ Einige Asylrechtsorganisationen sehen in der im Asylopaket II vereinbarten Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte den eigentlichen Grund für die veränderte Entscheidungspraxis. Mit dem Rückgang der Vergabe des internationalen Schutzstatus bis September 2016 erhöhte sich der Anteil der subsidiär geschützten syrischen Flüchtlinge bis auf mehr als 70 Prozent. Seitdem stabilisiert sich der Anteil der international Schutzberechtigten. Die Ablehnungsquote ist immer noch gering. Der Anteil der Verfahrensbeendigung aus sonstigen Gründen, der noch Anfang 2016 bei unter fünf Prozent lag, ist inzwischen auf mehr als 20 Prozent angestiegen.



In den ersten sieben Monaten 2018 lag die Gesamtschutzquote bei knapp 80 Prozent und die bereinigte Schutzquote (ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) weiterhin seit Anfang 2016 bei knapp 100 Prozent.

²⁴ Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, seit dem 17. März 2016 in Kraft.

Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge



Dass sich die jeweils aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan bzw. in einzelnen Landesteilen unmittelbar auf die Entscheidungspraxis über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge auswirkt, zeigt die längerfristige Entwicklung der Entscheidungen des BAMF. Während im zweiten Halbjahr 2016 die Lage als kritisch betrachtet wurde, führten nachfolgende Beurteilungen der Bundesregierung zunächst zu einer Erhöhung der Ablehnungsquote, Mitte des Jahres 2017 zu einem Entscheidungsstopp und zum Ende des Jahres wieder zu einer Ablehnungsquote von rund 50 Prozent.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 wurden 4.730 von rund 11.200 Asylerstanträgen abgelehnt. Die Ablehnungsquote lag bei 41,5 Prozent. Knapp 2.400 Verfahren endeten mit einem Abschiebeschutz und rund 2.300 Verfahren endeten aus sonstigen Gründen.

Während die Gesamtschutzquote bei 37 Prozent liegt, liegt die bereinigte Quote rund zehn Prozent höher.

Entscheidungen über Asylerstanträge türkischer Flüchtlinge

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 entschied das BAMF über 4.979 Asylerstanträge türkischer Staatsangehöriger. Davon wurden fast 48 Prozent abgelehnt. Die Gesamtschutzquote Schutzquote lag bei rund 39 Prozent. Bemerkenswert ist, dass in den ersten fünf Monaten 2018 knapp acht Prozent aller Anträge mit einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Grundgesetz beendet wurden.

Entscheidungen über Asylfolgeanträge

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 wurden Entscheidungen zu 17.225 Folgeanträgen getroffen. Davon entfallen 26,5 Prozent auf eine sonstige Verfahrenserledigung, und in 48,4 Prozent der Fälle wurden die Verfahren vorzeitig beendet. Einen Schutzstatus erhielten 2.097 Personen. Die Gesamtschutzquote liegt zwar nur bei 12,2 Prozent, die bereinigte Schutzquote (ohne vorzeitige Verfahrensbeendigung und sonstige Verfahrenserledigung) bei knapp 50 Prozent.

Entscheidungen zum Dublin-Verfahren

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2018 beläuft sich die Zahl der Entscheidungen im Dublin-Verfahren auf 22.667 Personen, das sind 16,4 Prozent aller Entscheidungen über Asylanträge. Anhängig sind derzeit 4.587 Dublin-Verfahren.

4.4 Widerrufsstatistik

Nach den Prüfungen unter anderem der Entscheidungen der Bremer Außenstelle des BAMF und weiterer Standorte waren im Juli 5.480 Widerrufsprüfverfahren anhängig. Von Januar bis Juli 2018 wurden 48.768 Entscheidungen über Widerrufsverfahren getroffen. Hiervon waren Personen aus Syrien (30.281 Entscheidungen) und dem Irak (6.316 Entscheidungen) betroffen.

5. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

5.1 Integrationskurse des BAMF

Die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2017²⁵ weist aus, dass insgesamt 376.468 Personen eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde, davon 154.067 an Neuzugewanderte (einschließlich Flüchtlinge). An Kursen teilnehmen konnten 291.911 Personen, davon waren 40 Prozent Neuzugewanderte. Die meisten Teilnehmenden (63 Prozent) besuchten einen allgemeinen Integrationskurs. Über die neuen Kursteilnehmenden hinaus besuchten knapp 65.000 Personen einen Kurs als Kurswiederholer_innen. Die Integrationskursstatistik enthält zwar keine Angaben über den Aufenthaltsstatus sondern nur Angaben der Staatsangehörigkeit. Etwas mehr als 61 Prozent aller neuen Kursteilnehmer_innen waren Staatsangehörige der wichtigsten Asylherkunftsländer.

Von den insgesamt knapp 250.000 Teilnehmenden (erstmalige Teilnahme) an der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreichten 2017 rund 51 Prozent das Niveau B 1 und rund 39 Prozent das Niveau A 2.

5.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Anerkannte arbeitslose Flüchtlinge (teilweise auch Asylsuchende) haben – wie andere Arbeitslose auch – Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der beruflichen Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung. Einige der Maßnahmen wurden für die Zielgruppe Geflüchtete entwickelt und werden überwiegend von diesen genutzt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Im Mai 2018 nahmen rund 35.600 Geflüchtete an sogenannten ‚Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung‘ teil. Im Bereich der Berufswahl und Berufsausbildung ergibt sich folgendes Bild:

Programm		Teilnehmende gesamt	Geflüchtete
Perspektiven für Flüchtlinge	PerF	1.483	1.353
Perspektiven für junge Flüchtlinge	PerjuF	1.366	1.272
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	PerjuF-H	530	497
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge	Perf-W	188	131
Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	KompAS	2.031	1.327
Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung	Kommit	733	422

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Es handelt sich um eine zwölfwöchige Maßnahme zur Feststellung der berufsfachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden. Die Kompetenzfeststellung findet dabei in Betrieben statt. Der Maßnahmeträger vermittelt darüber hinaus berufsbezogene Deutschkenntnisse, gibt Hilfestellung zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und berät bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Datenqualität: Derzeit liegen vollständige Informationen nur für Arbeitsagenturen vor. Die Daten der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind untererfasst und werden derzeit nicht berichtet.

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, junge Flüchtlinge an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Wichtige Bestandteile der auf sechs bis acht Monate angelegten Maßnahme sind dabei z. B. die Feststellung von Kompetenzen und Neigungen, die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstraining, Sucht- und Schuldenprävention und Grundlagen gesunder Lebensführung. Vorgesehen sind dabei auch betriebliche Einsätze, in denen Teilnehmende praktische Erfahrungen sammeln. Datenqualität: Keine Einschränkung.

²⁵ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)

Das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) verfolgt das Ziel, junge Geflüchtete auf eine Berufsausbildung im Handwerk vorzubereiten. Hierzu werden den Teilnehmenden im Laufe von vier bis sechs Monaten in einem Betrieb erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks, z. B. Metall, Elektrotechnik oder Holz, vermittelt. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (Perf-W)

Hierbei handelt es um einen Ableger des Programms „Perspektiven für Flüchtlinge“, welcher auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist. Spezielle Elemente dieser Maßnahme sind die sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme. Datenqualität: Derzeit sind die Daten untererfasst und werden nicht berichtet.

Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)

KompAS beinhaltet je nach Ausgestaltung vor Ort u. a. Aktivitäten zur Kompetenzfeststellung und zum Heranführen an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem sowie an die hiesigen Normen und Kultur. Weiterhin sollen Kontakte zu verschiedenen Organisationen wie z. B. Betriebe, Behörden, Beratungsstellen oder Kammern hergestellt werden. Der zeitliche Umfang beträgt 200 bis 400 Zeitstunden. Die Teilnahme findet parallel zu einem Integrationskurs des BAMF statt. Neben geflüchteten Menschen richtet sich die Förderung an Personen, die über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse verfügen, beispielsweise deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)

Das wesentliche Element von „Kommit“ ist eine vier- bis zwölfwöchige betriebliche Erprobung, um Kompetenzen der Teilnehmenden festzustellen und diese an eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber heranzuführen. Der betrieblichen Erprobung geht eine zweiwöchige Vorbereitungsphase beim Maßnahmeträger voraus. Während der Tätigkeit im Betrieb wird der Teilnehmende persönlich betreut. Es wird angestrebt, dass der Arbeitgeber den Teilnehmenden im Anschluss in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernimmt. Diese Maßnahme richtet sich neben geflüchtete Menschen, an Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen), August 2017.

Weitere ‚Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik‘ im Berichtsmonat Mai 2018

Geflüchtete können Hilfen zur Berufswahl und Berufsausbildung nutzen. Darunter fallen Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, zur assistierten Ausbildung und zur Berufsvorbereitung. Der Anteil der Teilnehmenden (201.000) liegt für Geflüchtete bei 19.168. Das Instrument der Einstiegsqualifizierung wird zu circa 45 Prozent von Geflüchteten (7.331 von 15.987) in Anspruch genommen. Der Anteil von Geflüchteten an Maßnahmen zur Beruflichen Weiterbildung liegt bei 6.500 von insgesamt 165.000. Im Förderinstrument ‚Aufnahme einer Erwerbstätigkeit‘, zu dem die Förderung abhängiger Beschäftigung und der Selbstständigkeit gehört, beträgt der Anteil der Geflüchteten 5.740 von 89.695 Personen, bei der Förderung der Selbstständigkeit 134 von insgesamt 25.000 Personen.

6. Sozial- und Beschäftigungssituation

6.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Arbeitsmarktindikatoren. Sie bieten einen Überblick über die Arbeitsmarktintegration einzelner Staatsangehörigkeitsgruppen. Weil dabei nicht nach Aufenthaltsstatus unterschieden wird, werden auch Staatsangehörige ohne Flüchtlingshintergrund berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders bei den Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder in Deutschland geboren sind.

Arbeitsmarktindikatoren nach ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen					
	Insgesamt	Ausl. Staatsangehörige	EU-28	Kriegs- und Krisenländer ¹⁾	Balkanstaaten ²⁾
Bevölkerungsstand					
Juni 2017		10.232.910	4.391.444	1.487.084	751.014
Juni 2018		10.836.751	4.814.254	1.574.838	781.116
Beschäftigte ³⁾					
Mai 2017	37.147.044	4.122.472	2.225.113	203.736	308.198
Mai 2018	37.827.816	4.533.856	2.416.990	306.574	347.730
Beschäftigungsquote in Prozent					
Mai 2017	65,9	46,5	54,2	18,7	52,6
Mai 2018	66,9	49,3	55,7	27,2	56,8
Arbeitslosenquote in Prozent					
Mai 2017	6,6	14,5	8,5	49,1	13,8
Mai 2018	6,0	12,9	7,5	38,8	11,9
SGB-II-Hilfequote in Prozent					
April 2017	9,5	20,8	11,2	58,5	18,3
April 2018		21,1	10,2	64,8	17,6
Anmerkungen:					
1) Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien					
2) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien					
3) Berücksichtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, sowie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.					
Quelle: IAB, Zuwanderungsmonitor, Juni 2018.					

Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem von EU-Bürgern, verläuft insgesamt günstig. Dies gilt auch für Staatsangehörige der „Balkanstaaten“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien), die nach der Gesetzesänderung Ende 2015 unter erleichterten Bedingungen ein Arbeitsvisum erhalten können.

Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung lag im Mai 2018 bei 12,9 Prozent und ist somit gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6 Prozentpunkte gesunken. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung ist insgesamt um 2,8 Prozentpunkte gestiegen. Die absolute Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Juli 2018²⁶ gegenüber dem Vorjahresmonat um 33.976 Personen (- 5,2 %) gesunken.

²⁶ http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1807.pdf

6.2 Arbeitssuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus²⁷

Im Juli 2018 waren insgesamt 499.811 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes (darunter: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) arbeitssuchend gemeldet. Davon 413.535 Personen (83 %) im Kontext von Fluchtmigration. Die übrigen rund 84.000 Arbeitssuchenden aus den genannten Ländern halten sich aus anderen Gründen und mit einem anderen Aufenthaltsstatus in Deutschland auf.

Personen im Kontext von Fluchtmigration:

Die in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit genutzte Begrifflichkeit „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bezeichnet Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (positiv beschiedene Asylanträge und Kontingentflüchtlinge) oder einer Duldung in Deutschland aufhalten. Flüchtlinge, die inzwischen einen Daueraufenthaltsstatus erhalten haben oder eingebürgert wurden, werden genauso wie Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht berücksichtigt.

Arbeitslos gemeldet waren im Juli 2018 insgesamt 196.714 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes. Davon haben 156.348 Arbeitslose (79 %) einen Fluchthintergrund und rund 39.000 eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen.

Arbeitslos gemeldete Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern (Juli 2018)				
	Gesamt	davon erlaubter Aufenthalt mit		
		Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Asylherkunftsländer gesamt	156.348	146.685	8.462	1.207
davon				
Afghanistan	16.217	13.225	2.655	337
Eritrea	7.655	7.273	348	34
Irak	18.091	16.469	1.414	208
Iran	8.650	7.504	1.041	105
Nigeria	1.322	656	552	114
Pakistan	2.012	1.262	577	173
Somalia	3.069	2.701	305	63
Syrien	99.332	97.595	1.570	167

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Juli 2018

Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern stellen mit rund 156.000 die weitaus größte Gruppe der 187.353 aus allen Drittstaaten arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den arbeitslos gemeldeten Flüchtlingen aus allen Drittstaaten wiederum halten sich rund 146.700 mit einer Aufenthaltserlaubnis, 8.500 mit einer Aufenthaltsgestattung und 1.200 mit einer Duldung in Deutschland auf.

Flüchtlinge aus den Balkanstaaten stellen nur noch eine kleine Gruppe der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den insgesamt 44.622 im Juli 2018 arbeitslos gemeldeten Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten hatten nur 6.912 einen Flüchtlingshintergrund²⁸.

²⁷ Bundesagentur für Arbeit: Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Monatszahlen für den Monat Juli 2018

Geschlecht, Altersstruktur und Schulabschluss der arbeitslosen Flüchtlinge

Die folgenden Daten der BA beziehen sich auf die im Juli 2018 rund 187.000 aus allen Herkunftsländern arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge. Davon sind 128.000 Männer und 59.000 Frauen.

	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen in der Altersgruppe
15 bis unter 25 Jahre:	36.022	15,5 %
25 bis unter 35 Jahre:	68.872	12,2 %
35 bis unter 45 Jahre	44.752	8,7 %
45 bis unter 55 Jahre	26.783	5,2 %
55 Jahre und älter	10.881	2,2 %

	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen mit dem entsprechenden Schulabschluss
Kein Hauptschulabschluss	70.263	17,3 %
Hauptschulabschluss	20.045	2,6 %
Mittlere Reife	9.913	2,0 %
Fachhochschulreife	7.004	4,6 %
Abitur/Hochschulreife	40.378	14,5 %
Ohne Angabe	39.750	17,8 %

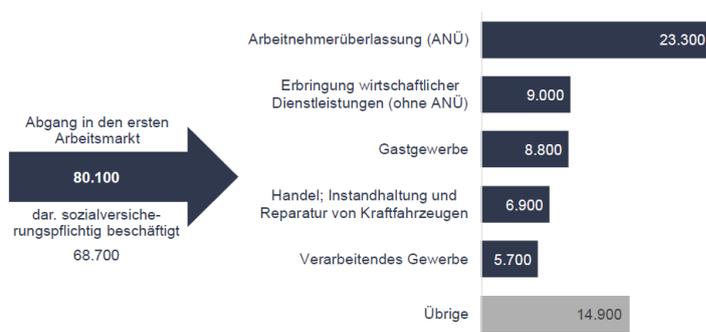
6.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt

Im Zeitraum August 2017 bis Juli 2018 haben 101.000 Personen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt bzw. durch eine Selbständigkeit bzw. durch die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung beendet.

Jede Dritte Beschäftigungsaufnahme erfolgt in die Arbeitnehmerüberlassung

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen

Mai 2017 – April 2018 für Personen aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern



Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Für weitergehende Verbleibsanalysen liegen aktuell nur Daten bis April 2018 vor. Danach haben im Zeitraum von Mai 2017 bis April 2018 80.100 Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ihre Arbeitslosigkeit mit einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt beendet. Von diesen konnten 68.700 eine sozialversicherungspflichtig gemeldete Beschäftigung aufnehmen.

²⁸ Da Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, einem generellen Arbeitsverbot unterliegen, werden sie in der Regel auch nicht in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Staatsangehörige aus den Balkanstaaten häufig auch bereits Jahrzehnte in Deutschland leben.

Circa 30 Prozent der Arbeitslosen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern haben dabei eine Anstellung in der Arbeitnehmerüberlassung gefunden, gefolgt von Beschäftigungsverhältnissen in Unternehmen, die wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, und dem Gastgewerbe.

6.4 Übergänge in Ausbildung

Bei der Bundesagentur für Arbeit waren im Berichtsjahr 2016/17 (bis September 2017) insgesamt 547.824 Bewerber_innen für eine Berufsausbildung registriert, von denen 524.112 Personen versorgt werden konnten. Im gleichen Zeitraum wurden rund 26.428 Flüchtlinge als Ausbildungsstellenbewerber_innen registriert. Versorgt werden konnten 24.712 Geflüchtete.

Im Monat Juli 2018 schafften 839 zuvor arbeitsuchend gemeldete Flüchtlinge den Einstieg in eine Ausbildung, davon 249 in eine außer- oder betriebliche Ausbildung. 590 Personen waren in der Kategorie „Schule/Studium/ Berufsausbildung“ gemeldet.